



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44953

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44953

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: IM 705

Inhaber der ABE und Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
D-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44953

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44953

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44953

-3-

Die ABE Nr. 44953 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ IM 705, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	IM 705 A2	Z06 $\varnothing 63.3-\varnothing 54.1$	54,1	615	1935	100/4	35
2	IM 705 A2	Z05 $\varnothing 63.3-\varnothing 56.1$	56,1	615	1935	100/4	35
3	IM 705 A2	Z04 $\varnothing 63.3-\varnothing 56.6$	56,6	615	1935	100/4	35
4	IM 705 A2	Z03 $\varnothing 63.3-\varnothing 57.1$	57,1	615	1935	100/4	35
5	IM 705 A2	Z02 $\varnothing 63.3-\varnothing 59.1$	59,1	615	1935	100/4	35
6	IM 705 A2	Z01 $\varnothing 63.3-\varnothing 60.1$	60,1	615	1935	100/4	35
7	IM 705 A3	Z03 $\varnothing 63.3-\varnothing 57.1$	57,1	615	1935	108/4	35
8	IM 705 A3	ohne Ring	63,4	615	1935	108/4	35
9	IM 705 B3	Z06 $\varnothing 63.3-\varnothing 54.1$	54,1	615	1935	100/5	30
10	IM 705 B3	Z03 $\varnothing 63.3-\varnothing 57.1$	57,1	615	1935	100/5	30
11	IM 705 B5	Z13 $\varnothing 70.0-\varnothing 60.1$	60,1	670	2015	108/5	35
12	IM 705 B5	Z17 $\varnothing 70.0-\varnothing 65.1$	65,1	670	2015	108/5	35
13	IM 705 O1	ohne Ring	65,1	670	2015	110/5	35
14	IM 705 B7	Z16 $\varnothing 70.0-\varnothing 57.1$	57,1	670	1975	112/5	30
15	IM 705 B7	Z15 $\varnothing 70.0-\varnothing 66.6$	66,6	670	1975	112/5	30
16	IM 705 B8	Z33 $\varnothing 70.0-\varnothing 56.6$	56,6	690	2015	114,3/5	35
17	IM 705 B8	Z13 $\varnothing 70.0-\varnothing 60.1$	60,1	690	2015	114,3/5	35
18	IM 705 B8	Z12 $\varnothing 70.0-\varnothing 64.2$	64,1	690	2015	114,3/5	35
19	IM 705 B8	Z11 $\varnothing 70.0-\varnothing 66.2$	66,1	690	2015	114,3/5	35
20	IM 705 B8	Z10 $\varnothing 70.0-\varnothing 67.1$	67,1	690	2015	114,3/5	35
21	IM 705 W1	ohne Ring	72,6	635	1935	120/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55216200 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44953

-4-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 17.11.2000 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 29.11.2000
Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten